

Gemeinde Röttenbach

Gebührenordnung der Gemeinde Röttenbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens

(Kindergartengebührenordnung)

Stand: 20.06.2024

Kindergartengebührenordnung

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einen Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Absatz 1 dieser Gebührenordnung entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
 - Erstmalig ist ein Schnuppertag frei, ab dem zweiten Tag sind die Gebühren gemäß § 5 Absatz 1 zu entrichten.
- (2) Die Gebühren gemäß § 5 Absatz 1 dieser Gebührenordnung werden jeweils am ersten Werktag eines Monats fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

(3) Bei Nichtbegleichung der jeweiligen Monats- bzw. Wochengebühr kommen die Zahlungspflichtigen ohne Mahnung in Verzug. Im Falle des Verzugs gelten die üblichen Verzugsregelungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs.1 dieser Gebührenordnung richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Kalendermonat werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

a) Ganztagsbesuch

aa) Ganztagsbesuch des Kindergartens mit Mittagsbetreuung;

Stundenkategorie > 8 – 9 Stunden täglich

(§ 9 Abs.1 Nr.7 der Kindergartenbenutzungsordnung)

für das 1. Kind 201,00 EUR

für das 2. und jedes weitere Kind 191,00 EUR

ab) Ganztagsbesuch des Kindergartens mit Mittagsbetreuung

Stundenkategorie > 9 Stunden täglich

für das 1. Kind 219,00 EUR für das 2. und jedes weitere Kind 209,00 EUR

b) Langzeitbesuch

ba) Langzeitbesuch des Kindergartens

Stundenkategorie > 6 bis 7 Stunden täglich

(§ 9 Abs.1 Nr.5 der Kindergartenbenutzungsordnung)

für das 1. Kind 174,00 EUR

für das 2. und jedes weitere Kind 164,00 EUR

bb) Langzeitbesuch + 2 Tage/Woche Ganztagsbesuch mit Mittagsbetreuung Stundenkategorie > 7 bis 8 Stunden täglich

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 der Kindergartenbenutzungsordnung)

für das 1. Kind 188,00 EUR für das 2. und jedes weitere Kind 178,00 EUR

c) Vormittagsbesuch

ca) Vormittagsbesuch des Kindergartens

Stundenkategorie > 4 bis 5 Stunden täglich

(§ 9 Abs.1 Nr.1 der Kindergartenbenutzungsordnung)

für das 1. Kind 146,00 EUR

für das 2. und jedes weitere Kind 136,00 EUR

cb) Vormittagsbesuch + 2 Tage/Woche Langzeitbesuch mit Mittagsbetreuung Stundenkategorie > 5 - 6 Stunden täglich

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 der Kindergartenbenutzungsordnung)

für das 1. Kind 161,00 EUR für das 2. und jedes weitere Kind 151,00 EUR

cc) Vormittagsbesuch + 2 Tage/Woche Ganztagsbesuch mit Mittagsbetreuung Stundenkategorie > 6 bis 7 Stunden täglich

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 der Kindergartenbenutzungsordnung)

für das 1. Kind 174,00 EUR für das 2. und jedes weitere Kind 164,00 EUR

d) Nachmittagsbesuch

da) Nachmittagsbesuch des Kindergartens

Stundenkategorie > 3 bis 4 Stunden täglich

(§ 9 Abs.1 Nr.4 der Kindergartenbenutzungsordnung)

für das 1. Kind 130,00 EUR

für das 2. und jedes weitere Kind 120,00 EUR

§ 6 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig den Kindergarten, so wird die Gebühr nach Maßgabe von § 5 Absatz 1 dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Die Gemeinde Röttenbach gewährt eine einrichtungsübergreifende Ermäßigung. Besuchen mindestens zwei Geschwister Kindergärten und/oder Krippen innerhalb der Gemeinde Röttenbach, so wird in jeder Einrichtung die Hälfte der Geschwisterermäßigung gewährt, die in Anspruch genommen werden kann, wenn die Kinder in derselben Einrichtung wären.

§ 7 Faktische Umbuchung

- (1) Wird ein Kind wiederholt vom/von den Personensorgeberechtigten oder durch die für die Abholung des Kindes durch vorherige schriftliche Erklärung bevollmächtigte Person gemäß der gebuchten Stundenkategorie zu spät abgeholt, wird nach der dritten verspäteten Abholung die Umbuchung in die nächsthöhere Stundenkategorie für den laufenden Belegungsmonat vorgenommen. Maßgeblicher Zeitraum ist das laufende Betreuungsjahr (01. September bis 31. August)
- (2) Soweit vom/von den Personensorgeberechtigten der Umbuchung nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Gebührenabrechnung widersprochen wird, verbleibt es ab dem laufenden Belegungsmonat gem. Abs. 1 folgenden Abrechnungsmonat bei der festgesetzten Stundenkategorie. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Buchungszeiten die Regelungen nach § 6 (Abmelden, Ausscheiden) der aktuellen Kindergartenbenutzungsordnung.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührenordnung der Gemeinde Röttenbach vom 11.07.2023 außer Kraft.

Röttenbach, 21.06.2024 Gemeinde Röttenbach

Schneider

Erster Bürgermeister